

# **SATZUNG**

## **Kalkstadt Narren Wülfrath e.V**



**Anschrift:**

Kalkstadt Narren Wülfrath e.V.  
Am Siepen 12  
42489 Wülfrath  
Tel.: 02058 / 3912 Fax: 02058 / 893 195

---

---

### **Inhalt:**

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	§ 1 bis § 5	Seite 2
<b>II. Mitgliedschaft</b>	§ 6 bis § 10	Seite 2 - 3
<b>III. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	§ 11 bis § 16	Seite 3 - 4
<b>IV. Die Führung des Vereins und ihre Aufgaben</b>	§ 17 bis § 22	Seite 4 - 5
<b>V. Versammlungen</b>	§ 23 bis § 27	Seite 5 - 7
<b>VI. Verschiedenes</b>	§ 28 bis § 30	Seite 7

## **I. Name, Sitz und Zweck**

- § 1 Der Karnevalsverein Kalkstadt Narren Wülfrath e.V. mit Sitz in Wülfrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevalsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Karnevalsbrauchtums. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Heimatmuseum der Stadt Wülfrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **II. Mitgliedschaft**

- § 6 Der Verein besteht aus:
1. aktiven Mitgliedern
  2. passiven Mitgliedern
  3. Ehrenmitgliedern
- § 7 Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Bürger werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Jüngere Leute können aufgenommen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag mit unterzeichnet und ihn als rechtsverbindlich anerkennt. Der Aufzunehmende hat seine Aufnahme schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen, es gilt das Datum des Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

- § 8 Die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs entscheidet der Vorstand. Die Angabe von Gründen im Falle einer Ablehnung ist nicht erforderlich.
- § 9 Passive Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird, an den Verein abführen.
- § 10 Zu Ehrenmitglieder können solche Personen ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein oder dem Karneval erworben haben. Sie übernehmen nur selbstauferlegte Pflichten. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 11
1. Jedes Mitglied unterwirft sich den Satzungen und verpflichtet sich damit, die Interessen des Vereins zu fördern. Jeder hat das Recht, Anträge an den Vorstand oder an die Versammlung zu stellen.
  2. Repräsentation des Vereins obliegt nur den dazu vom Vorstand beauftragten Mitgliedern.
- § 12 Zur Durchführung der gesellschaftlichen Aufgaben werden von den Mitgliedern halb- oder jährliche Beiträge erhoben. Die Beiträge sind im voraus mit dem Tage der Aufnahme an den Verein abzuführen. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ausnahme und Befreiung von der Beitragszahlung regelt der Vorstand.
- § 13 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. Durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
  2. Durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied ohne Entschuldigungsgrund 1 Jahr lang seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
  3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn es den Zielen und Bestrebungen des Vereins in gröblicher Weise entgegenhandelt, oder sich dem Verein unwürdig erweist.
- § 14 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes hat dasselbe vereins-eigene Gegenstände usw. sofort zurückzugeben.

§ 15 Die Beitragspflicht bleibt in jedem Falle bis zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft beendet wird, bestehen.

§ 16 Durch den Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.

#### **IV Die Führung des Vereins und ihre Aufgaben**

§ 17 Die Führung des Vereins wird ausgeübt durch:

1. den Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 18 Der Vorstand ist die kaufmännische Leitung des Vereins und beschließt über die Abhaltung von Veranstaltungen, den Verkehr mit anderen Gesellschaften und Vereinen, die Kassenführung, Personalfragen usw. In speziellen Fällen hört er die entsprechenden Mitglieder des Arbeitsausschusses oder die Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt zusammen, wenn wichtige Fragen es erfordern. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder i. S. des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten.

§ 19 Er setzt sich wie folgt zusammen:

##### 1. Vorsitzender

Er lädt zur Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er leitet die Mitgliederversammlung und ist der offizielle Vertreter des Vereins in der Öffentlichkeit.

##### 2. Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden in allen inneren und äußeren Angelegenheiten.

##### Der Kassierer

Er verwaltet das Vermögen des Vereins und führt darüber entsprechende Bücher.,

##### Der Schriftführer

Er ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins verantwortlich und führt über Sitzungen des Vorstandes und über Versammlungen Protokoll.

§ 20 Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.  
Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

§ 21 Der Arbeitsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Präsident

Er ist der Vertreter des Vereins bei Veranstaltungen und Leiter der Sitzungen

2. Der Kommandant des Tanzkorps

Er ist für die innere und äußere Gestaltung des Tanzkorps verantwortlich

3. Der Hilfskassierer

Er verwaltet die Forderungen an die Mitglieder und ist dem Kassierer gegenüber verantwortlich

4. Die Beisitzer

Sie befassen sich mit technischen Sonderaufgaben im Rahmen des Arbeitsausschusses.

5. Leiter der Kinderabteilung

Er leitet und beaufsichtigt die Kinderabteilung des Vereins und wird darin weitgehend vom Vorstand unterstützt. Ort und Aufbau der Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 22 Vorstand und Arbeitsausschuss treten zusammen, wenn Vereinsfragen oder die Durchführung von besonderen Veranstaltungen es erfordert.

## **V. Versammlungen**

§ 23 Die Mitgliederversammlungen finden nach Vorstandsbeschluss und schriftlicher Einladung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Ferner muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dieses fordert. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 1 Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Annahme eines Beschlusses setzt einfache Stimmenmehrheit voraus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 24 Die Jahreshauptversammlung findet nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie muss 14 Tage vorher schriftlich bekannt gemacht werden. Anträge oder Beschwerden sind spätestens 8 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Jahreshauptversammlung behandelt folgende Punkte:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Ehrungen
5. Festlegung der aktiven- und passiven Mitgliedsbeiträge
6. Festlegung des Versammlungslokals
7. Erledigung etwaiger Anträge und Beschwerden

§ 24a Die Hauptversammlung findet nach Ablauf von 2 Jahren statt.

Die Hauptversammlung behandelt folgende Punkte:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kasseprüfer
4. Ehrungen
5. Entlastungen des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Festlegung der aktiven- und passiven Mitgliedsbeiträge
9. Festlegung des Versammlungslokals
10. Erledigung etwaiger Anträge und Beschwerden

§ 25 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 26 Der neue Vorstand sollte sich aus 50% der alten Vorstandsmitglieder zusammensetzen um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten. Es sollte daher je ein Vorstandsmitglied der Gruppen:

1. Vorsitzender – Schriftführer im Amt bleiben.

Für die Durchführung des Wahlvorganges ist die Wahlordnung maßgebend. Der Arbeitsausschuss wird von der Mitgliederversammlung, der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

§ 27 Über die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, welche vom Vorsitzenden bzw. vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen sind.

## **VI. Verschiedenes**

§ 28 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 29 Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand (Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer und Schriftführer) befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 30 Das Kinderprinzenpaar wird durch den Vorstand eingesetzt.

Wülfrath, den 28.10.2011

**Der Verein ist beim Amtsgericht Wuppertal unter der Vereinsregisternummer 10547 eingetragen.**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende (Elvira Jansen)